

VI. (Sind in der Beicht Auflagen über bloße Unvollkommenheiten zulässig?) Monika, eine vortreffliche christliche Ehegattin und Mutter, kennt keine angelegentlichere Sorge, als ihre Berufspflichten mit größter Treue und aus den reinsten Beweggründen zu erfüllen. Zu einer falschen Frömmigkeit schon vermöge ihrer natürlichen Anlage nicht im geringsten hinneigend, pflegt sie die Uebungen der wahren Andacht und Frömmigkeit mit großem Eifer; insbesondere sucht sie durch den regelmäßigen wöchentlichen Empfang der heiligen Sacramente sich zu heiligen und zum treuen Dienste Gottes Kraft zu schöpfen. Trotz der strengsten, aufrichtigsten Selbstprüfung kann nun Monika in der h. Beicht nicht selten nur über gewisse Unvollkommenheiten sich anklagen, in denen ihr Beichtvater Pius eine hinreichende Materie für die Absolution nicht zu erkennen glaubt; er lehrt sie deßhalb, in solchen Fällen irgend eine schon früher gebeichtete Sünde neuerdings zu bereuen und zu bekennen, damit die Giltigkeit der Beicht nicht in Zweifel komme, und Monika, obwohl durch die göttliche Gnade während ihres ganzen Lebens von jeder schweren Sünde frei geblieben, pflegt nunmehr bei ihren Beichten regelmäßig eine Sünde aus ihrem früheren Leben einzuschließen, und zwar mit unverkennbarer Reue. Es ereignet sich nun einmal, daß Familienverhältnisse einen längeren Aufenthalt der Monika an einem anderen Orte nothwendig machen; sie verrichtet hier die h. Beicht in gewohnter Weise, erregt aber dadurch das höchlichste Mißfallen des Priesters Urban. Dieser fragt zuerst, ob sie die aus dem vergangenen Leben angegebene Sünde schon einmal gültig gebeichtet habe, und auf ihre bejahende Antwort erwiedert er unwirsch: „Was einmal gebeichtet ist, ist auch nachgelassen und kann und soll deßhalb nicht wieder gebeichtet werden; darauf halte ich nichts. Und die übrigen Dinge, die Sie gebeichtet haben, sind nur Unvollkommenheiten, keine Sünden und sollen darum auch nicht gebeichtet werden.“ Hierauf legt er ihr eine Buße auf und ertheilt ihr die Losprechung. Das Beichtkind ist demüthig genug anzunehmen, sie habe den Beichtvater nicht richtig verstanden, oder ihr gewöhnlicher Beichtvater behandle sie eben mit besonders großer Nachsicht. — Sind die von Urban aufgestellten Grundsätze richtig? Oder können auch bloße Unvollkommenheiten gebeichtet werden? Darf der Beichtvater dieß zulassen, gutheißen, auch dazu anleiten?

Ern. Müller stellt in seiner Th. mor. I. III. §. 111. n. 3. die Frage auf: „An imperfectiones sint materia sufficiens confessionis?“ und antwortet darauf: „Neg. per se, nisi per ac-



eidens ad culpas veniales pertingant.“ Das ist die allein richtige Antwort; denn die Sünde und nur die Sünde ist Materie des Bußsakramentes, — nur die Sünde, aber auch jede Sünde, auch die allergeringste. Inwiefern können nun die sog. „Unvollkommenheiten“ an dem Wesen der Sünde theilhaben und dadurch Materie der Beicht werden? 1. Handelt es sich um Unvollkommenheiten, welche dem Geschöpf als solchem inhärieren, so kann von einem freien Willensakt und darum von einer Imputation keine Rede sein. Hierher gehört beispielsweise jene Anklage: „Ich habe Gott nicht so geliebt, wie ich ihn lieben sollte“, welche schon der hl. Franz von Sales gerügt hat mit der Bemerkung: „das könnte und müßte auch jeder Heilige im Himmel sagen.“ 2. Wenn es sich um Unvollkommenheiten bei einzelnen Akten handelt, z. B. Zerstreuungen im Gebete, irgend welche Unordnung im Reden, in der Unterhaltung u. dgl., welche aber ohne alle Ueberlegung geschehen sind, so sind dieselben gar nicht *actus humani*, somit wieder nicht zurechenbar. 3. Vielfach aber versteht man unter „Unvollkommenheiten“ solche mit vollkommener oder theilweiser Willenszustimmung gesetzte Handlungen oder Unterlassungen, welche einem bloßen sittlichen Rathe zuwiderlaufen, zu dessen Beobachtung der Zug der göttlichen Gnade oder der Wunsch der Vorgesetzten oder die eigene vernünftige Erkenntniß den Menschen einladet. (Lacroix Th. mor. tom. II. l. V. cap. II. Müller l. I. S. 126) Als solche Unvollkommenheiten werden von Gobat (*Experientiae sacram. tr. VII. cas. VII.*) nach Lancelius und Biegeisen unter anderen erwähnt: „*solatia honesta atque commoditates licitas in victu vestitu etc. quaerere; non servare statuta communitalis; incurium aut perfunctorium esse in rebus agendis; dicere aut facere adversantia civilitati, politiae ac decoro, ut loqui perturbate aut praecipitanter, coram aliis sedere pedibus decussatis etc.; exiguum etsi substantialiter sufficientem praeparationem adferre ad confessionem, communionem, sacrificium*“ etc. Hierher gehören auch die Unterlassungen der Bruderschafts-Gebete, des Gebetes beim Angelus-Läuten u. dgl.

An sich sind nun allerdings solche Unvollkommenheiten nicht Sünde, eben weil sie keine Uebertretungen eines Gebotes, sondern nur eines Rathes sind; allein im konkreten Falle werden sie wohl selten ganz schuldlos sein. Sie gehören dann unter jene Fehler, welche Menschen, die nicht genau über sich wachen, gar nicht gewahr werden, wegen deren der Psalmist betet: „*Delicta quis intellegit? ab occultis meis munda me*“, welche



manche Heilige so sehr bereuten und beweinten. Tragen denn aber diese Unvollkommenheiten wirklich etwas sündhaftes an sich? Wie schon bemerkt, an und für sich nicht, aber wie Lacroix sagt l. c.: *Dicendum est, quod quando deliberate committitur imperfectio, communiter subsit peccatum, puta sensualitatis, curiositatis, impatientiae, acediae vel negligentiae alicujus culpabilis.*“ Ebenso Gobat: „*Quia in iis communissime latet aliquod peccatum et communissime in iis habet locum doctrina Thomistarum tradentium, omnia opera ex se indifferentia non directa ad bonum finem esse mala ob defectum hujus directionis, imperfectiones autem consistentes seu in aliquo actu positivo seu in omissione utique non referuntur ad bonum finem, saltem hac ratione possunt esse materia confessionis.* (Lugo et Dicastillo).“ In Wirklichkeit pflegen auch, wie Martin im Lehrbuch der katholischen Moral bemerkt, gewissenhafte Personen wenigstens im allgemeinen in der Beicht darüber sich anzuklagen, daß sie unnützes gesprochen oder unnützes gethan haben; in Wirklichkeit lassen es alle gewissenhaften Beichtväter zu und ermahnen sogar dazu, daß die Pönitenten freiwillige Unterlassungen des Morgen- und Abendgebetes bekennen und die Katecheten leiten hiezu schon die Kinder an, welche sie zur ersten h. Beicht vorbereiten wollen. Wie erklärt sich diese allgemeine Praxis? Eben aus dem, wenn auch etwa nur dunkel vorhandenen Bewußtsein, daß derartige Mängel in Hinsicht auf die Quelle, aus der sie hervorgehen, wie Unlust am Gebet u. dgl., oder in Hinsicht auf das Fehlen jedes sittlich guten Zweckes sündhaft seien.

Wenn nun aber solche Unvollkommenheiten sehr häufig, „communissime“, den Charakter einer läßlichen Sünde annehmen, so sind sie damit eine *materia libera sed sufficiens confessionis sacramentalis* und man wird den von Lugo (disp. 16. de poen. n. 102.) und Dicastillo (disp. 9. n. 301.) aufgestellten Grundsatz nicht bestreiten können, welchen Gobat l. c. anführt: „*Dico: Confessarii non impediunt suos poenitentes, ne confiteantur ea, quae sunt merae imperfectiones, non sunt reprehendendi.*“ Auch Ern. Müller schließt sich l. I. §. 126. diesem Grundsatz an. Ja, wir meinen, daß die Praxis solcher Beichtväter, welche die Anklagen über Unvollkommenheiten in der Beicht gestatten, nicht nur nicht zu tadeln, sondern geradezu zu billigen sei und daß vielmehr das gegentheilige Verfahren, das Bekenntniß solcher Unvollkommenheiten zu verbieten, in mehrfacher Beziehung bedenklich wäre. Wir können somit über Urban kein anderes Urtheil



abgeben, als daß er wohl kaum in Folge tieferen wissenschaftlichen Eingehens, sondern wohl nur in Folge seiner Unwissenheit peremptorisch die Frage erledigt hat mit dem einfachen Ausspruch: „Unvollkommenheiten sind keine Sünden und sollen darum nicht gebeichtet werden.“

Zusätzliche Bemerkung. Wir brauchen wohl kaum zu sagen, daß wir die Unvollkommenheiten, deren Zulässigkeit in der sakramentalen Anklage wir vertheidigen, nur in dem oben angegebenen Sinne verstehen und keineswegs einem kleinlichen oder sinnlosen Gerede das Wort reden wollen. Wenn z. B. eine Person in der Beicht sagt, sie habe nicht an den Bach Cedron gedacht, als sie über den Mühlbach ging, so ist das keine Unvollkommenheit, sondern es zeigt sich hierin eine engherzige Auffassung, die berichtigt werden muß, vielleicht auch eine Hinnneigung zu einem pharisäischen Gewissen, welches jene Unterlassung beichtet, davon aber nichts sagt, daß es während dieser Zeit lieblos vom Nächsten gedacht hat.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

VII. (Können früher gültig gebeichtete und nachgelassene Sünden wieder Materie der sakramentalen Beicht und Absolution sein?) In dem eben angeführten Falle hat der Beichtvater Urban noch einen andern Ausspruch gethan, dessen Richtigkeit durchaus nicht so sicher steht, als derselbe zu glauben scheint, welcher im Gegentheile der doctrina communis der bewährtesten Theologen sowie der praxis communis der gewissenhaftesten Beichtväter in gleicher Weise zuwiderläuft. „Was einmal gültig gebeichtet ist, — so meint Urban, — ist auch nachgelassen und kann und darf darum nicht wieder gebeichtet werden; darauf halte ich nichts.“ Ob Urban etwas darauf halte oder nicht, darauf kommt es eben auch gar nicht an; was halten aber davon die Theologen?

Sie lehren nahezu einstimmig, daß die bereits nachgelassenen Sünden eine hinreichende Materie der sakramentalen Beicht seien. Der h. Alphons Lig. sagt (Th. mor. l. VI. 427. dub. 2.): „Sententia affirmativa est certa apud omnes“ und beruft sich hiesfür auf Suarez, Laymann, die Salmant. und vor allen auf den h. Thomas; er legt die Sicherheit dieser Doctrin dar durch den auktoritativen Ausspruch des Papstes Benedict XI. (Extrav. Inter cunctas de Privil.): „Licet de necessitate non sit, iterum eadem confiteri peccata, tamen ut eorundem peccatorum iteretur confessio, reputamus salubre.“ Zugleich bezeichnet der h. Alphons dieses wiederholte Bekenntniß schon